

Konzept zur Öffnung des Freibades Altmannstein für die Badesaison 2021

**auf der Grundlage des „Corona-Pandemie-Rahmenkonzepts zur
Wiedereröffnung von Kureinrichtungen
zur Verabreichung ortsgebundener Heilmittel,
Freibädern sowie Wellnesseinrichtungen in Thermen und Hotels**

**Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien
für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie und für Gesundheit und Pflege
vom 19. Mai 2021, Az. 74-4870/223/3 und G55b-G8390-2021/191-18**

Zum Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) wird folgendes Konzept für die inzidenzabhängige Öffnung des Freibades Altmannstein bekannt gemacht:

1. Organisatorisches

1.1 Das vorliegende Konzept ist auf der Grundlage des Rahmenkonzepts zur grundsätzlichen Anwendung erstellt worden. Zusätzlich ergeht noch ein betriebliches Schutz- und Hygienekonzept für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Gäste und unter Beachtung der geltenden Rechtslage und der arbeitsschutzrechtlichen Schutz- und Vorsorgeregelungen. Das Konzept wird bei Bedarf der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde - Landratsamt Eichstätt - vorgelegt.

1.2 Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden unter Berücksichtigung der speziellen Arbeits- und Aufgabenbereiche, ihrer Qualifikation und sprachlichen Fähigkeiten dahin gehend unterwiesen (innerbetriebliche Maßnahmen). Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden über den richtigen Umgang mit Gesichtsmasken und allgemeinen Hygienevorschriften informiert und geschult bzw. unterwiesen. Mitarbeiter mit COVID-19-assoziierten Symptomen (z.B. unspezifische Allgemeinsymptome, akute respiratorische Symptome jeglicher Schwere, Verlust von Geruchs- und Geschmackssinn) dürfen nicht arbeiten.

1.3 Die Notwendigkeit der Einhaltung der Sicherheitsmaßnahmen wird den Badegästen verbindlich geltend vorgegeben. Gegenüber Gästen, die die Vorschriften nicht einhalten, wird konsequent vom Hausrecht Gebrauch gemacht.

1.4 Die Einhaltung des betrieblichen Schutz- und Hygienekonzeptes wird kontrolliert, bei Verstößen werden entsprechende Maßnahmen ergriffen.

1.5 Bei der gastronomischen Einrichtung (Freibadkiosk), sind die einschlägigen Vorgaben zur Gastronomie einschließlich der lebensmittelhygienischen Vorgaben bei Wiederaufnahme des Betriebs umzusetzen, sofern eine Öffnung infektionsschutzrechtlich zulässig ist.

Die Gäste sind entsprechend der Vorschriften gesondert zu erfassen.

Für Verkaufseinrichtungen gelten die veröffentlichten Maßgaben für Handelsbetriebe.

1.6 Der Freibadbesuch der ist nur nach vorheriger Terminreservierung und Registrierung möglich. Hierfür wird die Luca-App zum Einsatz kommen. Der Markt Altmannstein behält sich die Verwendung anderer elektronischer Erfassungsmöglichkeiten vor. Die Badegäste erklären sich beim Freibadbesuch mit der Erfassung, vorübergehenden Speicherung und ggf. Nachverfolgung auf der Grundlage ihrer Daten einverstanden. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind jeweils einzuhalten. Siehe hierzu auch Punkt 2.4.

2. Generelle Sicherheits- und Hygieneregeln

Grundsätzlich sind die jeweils geltenden infektionsschutzrechtlichen (Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung - BayIfSMV) bzw. arbeitsschutzrechtlichen Vorgaben umzusetzen.

2.1 Maskenpflicht:

Gäste ab dem 15. Geburtstag haben eine FFP2-Maske und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie weitere Dienstleister eine medizinische Gesichtsmaske im Rahmen der arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen zu tragen. Kinder und Jugendliche zwischen dem 6. und 15. Geburtstag müssen nur eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen. Das Abnehmen der Mund-Nasen-Bedeckung ist zulässig, solange es zu Identifikationszwecken oder zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderung oder aus sonstigen zwingenden Gründen erforderlich ist.

Von der Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes sind nur ausgenommen:

- Kinder bis zum sechsten Geburtstag,
- Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder zumutbar ist. Die Glaubhaftmachung erfolgt bei gesundheitlichen Gründen insbesondere durch eine ärztliche Bescheinigung, die die fachlich-medizinische Beurteilung des Krankheitsbildes (Diagnose), den lateinischen Namen oder die Klassifizierung der Erkrankung nach ICD 10 sowie den Grund, warum sich hieraus eine Befreiung der Tragepflicht ergibt, enthält.

2.2 Mindestabstand

Das Schutz- und Hygienekonzept stellt sicher, dass zwischen allen Gästen, für die die Kontaktbeschränkung gilt, ein Mindestabstand von 1,5 Metern jederzeit einzuhalten ist.

2.3 Ausgeschlossen vom Besuch der Einrichtungen und von der Nutzung der Dienstleistungen sind:

- Personen mit nachgewiesener SARS-CoV-2-Infektion,
- Personen mit Kontakt zu COVID-19-Fällen in den letzten 14 Tagen (nicht anzuwenden auf medizinisches und pflegerisches Personal mit geschütztem Kontakt zu COVID-19-Patienten) oder Personen, die aus anderen Gründen einer Quarantänemaßnahme (z. B. Rückkehr aus Risikogebiet) unterliegen; zu Ausnahmen wird hier auf die jeweils aktuell gültigen infektionsschutzrechtlichen Vorgaben verwiesen,
- Personen mit COVID-19 assoziierten Symptomen (akute, unspezifische Allgemeinsymptome, Geruchs- und Geschmacksverlust, respiratorische Symptome jeder Schwere).

Die Gäste werden vorab in geeigneter Weise über diese Ausschlusskriterien informiert (z. B. durch Aushang). Sollten Gäste während des Aufenthalts Symptome entwickeln, haben diese umgehend den Betrieb zu verlassen.

2.4 Kontaktpersonenermittlung

Sehen die jeweils geltenden infektionsschutzrechtlichen Regelungen eine Kontaktdatennachverfolgung vor, werden die entsprechenden Vorgaben umgesetzt.

Um eine Kontaktpersonenermittlung im Falle eines nachträglich identifizierten COVID-19-Falles unter Gästen oder Personal zu ermöglichen, werden Name, Vorname, Anschrift und eine sichere Kontaktinformation (Telefonnummer, E-Mail-Adresse) für die Dauer von vier Wochen gespeichert. Die Erhebung der Kontaktdaten kann auch in elektronischer Form erfolgen, soweit dabei eine hinreichend präzise Dokumentation der Daten sichergestellt ist. Bei der Datenerhebung sind die jeweils aktuellen infektionsschutzrechtlichen Vorgaben zu beachten. Die Dokumentation ist so zu verwahren, dass Dritte sie nicht einsehen können und die Daten vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust oder unbeabsichtigter Veränderung geschützt sind. Die Daten sind nach Ablauf von vier Wochen zu vernichten. Eine Übermittlung der Daten darf ausschließlich zum Zweck der Auskunftserteilung auf Anforderung und gegenüber den zuständigen Gesundheitsbehörden erfolgen. Mitwirkende, Besucherinnen und Besucher und Personal sind bei der Datenerhebung entsprechend den Anforderungen an eine datenschutzrechtliche Information gemäß Art. 13 der Verordnung (EU) 2016/679 in geeigneter Weise über die Datenverarbeitung zu informieren.

Bei einer Weitergabe von Eintrittskarten und vergleichbaren Inhaberpapieren an Dritte gilt Folgendes:

Wird die Kontaktdatenerfassung nicht bei der tatsächlichen Nutzung der Dienstleistung durchgeführt, sondern vorab über personalisierte Eintrittskarten oder vergleichbare Inhaberpapiere, so ist der neue Inhaber verpflichtet, vorab und unmittelbar nach Erhalt der Inhaberpapiere die Kontaktdaten aller Personen, die die Dienstleistung in Anspruch nehmen werden, schriftlich zu informieren.

2.5 Das Reinigungskonzept bzw. die Hygienepläne sind den derzeit erhöhten Anforderungen angepasst, z.B. durch eine Verkürzung der Intervalle zwischen den Reinigungs- und Desinfektionszyklen. Verstärktes Augenmerk wird auf die Reinigung bzw. Wischdesinfektion von Handkontaktflächen (z.B. Handläufe, Haltestangen etc.) und die Händehygiene gelegt. Es wird dazu auf den bereits vor der Corona-Pandemie gültigen Hygieneplan verwiesen.

Beim Einsatz von Desinfektionsmitteln bei der täglichen Reinigung und Wischdesinfektion sind solche Produkte zu verwenden, die nachweislich gegen Bakterien, Pilze und Viren wirksam sind.

2.6 Für Gäste und Mitarbeiter werden ausreichend Waschgelegenheiten, Flüssigseife, Einmalhandtücher oder funktionstüchtige Endlostuchrollen bereitgestellt, ggf. zusätzlich Händedesinfektionsmittel. Mitarbeiter werden zum richtigen Händewaschen geschult. Sanitäre Einrichtungen sind mit Seifenspendern und Einmalhandtüchern oder funktionstüchtigen Endlostuchrollen ausgestattet. Trockengebläse sind außer Betrieb zu nehmen, eine Ausnahme würde für elektrische Handtrockner mit HEPA-Filterung gelten.

2.7 Auf das Verleihen von Ausrüstung (z. B. Schwimmhilfen, Schwimmbrillen) ist zu verzichten bzw. eine regelmäßige Desinfektion in Abhängigkeit von der Häufigkeit der Nutzung sicherzustellen.

2.8 Fitness-/Sport-/Spieleinrichtungen können jeweils nur gemäß den jeweils gültigen Regelungen aus der Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung und dem Rahmenhygienekonzept Sport des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration genutzt werden.

2.9 Ein auf Infektionsminimierung ausgelegtes Parkplatzkonzept ist nicht erforderlich, da nach der Zahl der erwarteten Gäste in Verbindung mit dem ganztägigen Betrieb keine regelmäßige Begegnungen zu erwarten sind.

2.10 Ein Schutz- und Hygienekonzept für geschlossene Räumlichkeiten wird aufgrund der offenen Bauweise nicht erforderlich.

2.11 Beim Hochfahren der Wasserleitungen ist auf die besonderen Risiken eines bakteriellen Aufwuchses zu achten (z.B. Legionellen). Auf das entsprechende Merkblatt des Landesamts für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit dazu wird verwiesen.

2.12 Die Aufbewahrung und Reinigung von Arbeitskleidung, die sonstige Wäschereinigung (z.B. Tisch- und Bettwäsche) sowie die Regelungen zur Maskenpflicht erfolgen unter Beachtung des Arbeitsschutzstandards inkl. der Hygienestandards.

3. Testung

Falls eine inzidenzabhängige Testpflicht für den Freibadbesuch erforderlich wird, behält sich der Markt Altmannstein die Einstellung Badebetrieb bzw. Schließung des Freibad vor, außer es ergeben sich praktikable Lösungen, z.B. mittels elektronischem Nachweis in Verbindung mit dem Registrierungs- und Einlassprozedere.

4. Weitere Regelungen

4.1 Das Konzept zur Besucherlenkung und -steuerung mit dem Ziel einer Minimierung der Kontaktgefahren ist umzusetzen:

4.2 Der Mindestabstand von 1,5 Metern ist jederzeit einzuhalten. Im Zugangs- und Kassenbereich sowie einschließlich der Umkleiden muss eine FFP2-Maske getragen werden. Entsprechende Hinweise werden z.B. durch Plakate, Aushänge und regelmäßige Durchsagen gegeben. Im Bereich der Kasse und der Terminplanung werden ggf. weitere Vorkehrungen wie Spuckschutz, Boden-Abstands-Markierungen, Appell an Eigenverantwortung etc. vorgenommen.

4.3 Es werden so viele Garderobenschränke geschlossen werden, dass sich parallel umziehende Personen 1,5 Meter Abstand zueinander halten können. Die Besucher werden auf die Abstandsregelung von 1,5 Metern auch in diesen Bereichen hingewiesen.

4.4 Duschplätze sind deutlich voneinander getrennt. In Mehrplatzduschen werden zur Wahrung des Mindestabstands einzelne Duschen außer Betrieb genommen. Die Stagnation von Wasser in außer Betrieb genommenen Duschen ist zu vermeiden. Die Duschen werden mit Gel oder Seife ausgestattet. Haartrockner dürfen benutzt werden, wenn der Abstand zwischen den Geräten mindestens 2 Meter beträgt. Die Griffe der Haartrockner müssen regelmäßig desinfiziert werden. Die Nutzung von Jetstream- Haartrocknern ist nur zulässig mit HEPA-Filterung.

4.5 Liegen dürfen nur im Abstand von mindestens 1,5 Metern aufgestellt werden, Familien und Paare sind davon ausgenommen.

4.8 Angebote wie z.B. Wassergymnastik in der Gruppe können bei Einhaltung des Schutzkonzeptes stattfinden, es ist zu gewährleisten, dass ein Mindestabstand von 1,5 Metern jederzeit eingehalten wird.

Für die Sportausübung gelten ergänzend die Regelungen des §10 der jeweils geltenden BayIfSMV.

5. Arbeitsschutz für das Personal

Für Beschäftigte im Sinne des Arbeitsschutzgesetzes gelten die Anforderungen des Arbeitsschutzrechts, insbesondere die der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbschV). Die Gefahren für die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten am Arbeitsplatz werden beurteilt (sogenannte Gefährdungsbeurteilung) und ggf. Maßnahmen hieraus abgeleitet. Dabei werden die Vorgaben des Arbeitsschutzes und die jeweils aktuellen arbeitsschutzrechtlichen Regelungen umgesetzt (z. B. SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung, SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel des BMAS).

Die Gefährdungsbeurteilung wird im konkreten Fall vor Ort durch den Markt Altmannstein zusammen mit dem Betriebsmedizinischen Dienst BAD Ingolstadt, sowie dem Arbeitssicherheitsbeauftragten, also mit entsprechender Fachexpertise für eine spezielle Tätigkeit erfolgen.

Im Bereich des Arbeitsschutzes gilt generell das TOP-Prinzip, d. h. dass technische und organisatorische Maßnahmen vor persönlichen Maßnahmen (z. B. persönliche Schutzausrüstung – PSA) ergriffen werden müssen. Der Einsatz von PSA muss abhängig von der Gefährdungsbeurteilung erfolgen.

Die Informationen des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales zum Mutterschutz im Zusammenhang mit dem Coronavirus SARS-CoV-2/COVID-19 sind zu beachten.

Information für die Mitarbeiter über Maßnahmen zur Reduktion des Infektionsrisikos werden durch entsprechende Aushänge und Bekanntmachungen in den Umkleiden und Sozialräumen bereitgestellt werden. Das Personal wird entsprechend in regelmäßigen Abständen zu Risiko, Infektionsquellen und Schutzmaßnahmen (z. B. Abstand, Hygiene, Maskentragen) unterwiesen werden.

6. Zusatzbestimmungen

Für die Zulässigkeit der Sportausübung im Freibad gelten grundsätzlich die Regelungen der jeweils geltenden BayLfSMV.

Für den Bereich des Schul- bzw. Vereinssports können unabhängig davon abweichende oder ergänzende Regelungen festgelegt werden, die sich nach den jeweiligen Rahmenkonzepten im Schul- bzw. Vereinssport richten.

7. Schlussbestimmungen

Dieses Konzept wird mit Freibadöffnung der Badesaison 2021 verbindlich auf der Grundlage des Rahmenkonzepts (Bekanntmachung vom 21. Mai 2021) in Kraft gesetzt. Mit Ablauf des 20. Mai 2021 treten bisherige Regelungen außer Kraft.

Altmannstein, im Mai 2021

MARKT ALTMANNSTEIN

gez.

N. Hummel
Erster Bürgermeister